# hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 484/80, Beschluss v. 06.06.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

#### BGH 1 StR 484/80 - Beschluß v. 6. Juni 2000

## Nachholung rechtlichen Gehörs

## § 33a StPO

## **Entscheidungstenor**

- 1. Der Antrag des Angeklagten vom 9. März 2000 auf Nachholung rechtlichen Gehörs gegen den Beschluß des Senats vom 21. Oktober 1980 wird abgelehnt.
- 2. Der Antrag des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Ergänzung der Sachrüge wird als unzulässig verworfen.

#### **Gründe**

- 1. Die Voraussetzungen des § 33a StPO liegen nicht vor. Der Senat hatte keine Tatsachen oder Beweisergebnisse 1 verwertet, zu denen der Angeklagte nicht gehört worden wäre.
- 2. Gegen die Verwerfung der Revision durch Beschluß nach § 349 Abs. 2 StPO ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich. Es handelt sich um eine rechtskräftige Sachentscheidung, die das Verfahren zum Abschluß gebracht hat (BGHSt 17, 94; st. Rspr.). Schon deswegen ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig.